

BGE 20 I 379

Bundesgericht (BGE), 1894-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_20_I_379

FR: ATF 20 I 379

IT: DTF 20 I 379

Volltext

67. Urteil vom 28. April 1894 in Sachen Redard Frères gegen Schuler & Cie. In Erwägung: Daß die Firma Redard Frères in Morges die Berufung an das Bundesgericht ergriffen hat gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 22. Januar 1894 in Sachen dieser Firma gegen Schuler & Cie. in Kreuzlingen, betreffend Marken- und Schadenersatz, daß das Bundesgericht mit Urteil vom 9. März diese Berufung als unzulässig erklärt hat, weil sie nicht gegen ein in der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil gerichtet war, daß Fürspreh Merkle, nachdem ihm die Bundesgerichtskanzlei nach Vorschrift des Art. 102 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege das Dispositiv dieses Urteils mitgeteilt hatte, aber bevor ihm die vollständige Ausfertigung des Urteils gemäß Art. 103 definitiv zugestellt worden wäre, ein Revisionsgesuch gegen dasselbe eingereicht hat, worin er den Nachweis zu führen suchte, daß das Bezirksgericht Kreuzlingen als einzige kantonale Instanz in dem fraglichen Prozesse entschieden habe, daß auf dieses Revisionsgesuch vom Bundesgericht, weil verfrüht eingereicht, nicht eingetreten wurde, daß sodann den Revisionsklägern die vollständige Ausfertigung des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Redard Frères gegen Schuler & Cie. zugestellt wurde, in dessen Erwägungen der Standpunkt, als habe das Bezirksgericht Kreuzlingen als einzige und letzte kantonale Instanz in dem fraglichen Prozesse entschieden, als unhaltbar nachgewiesen ist, und speziell auch die Argumente, welche die Revisionskläger in ihrem verfrüht eingereichten Revisionsgesuch anführten, in Betracht gezogen und als unzutreffend erklärt worden sind, daß hierauf Fürspreh Merkle mit Eingabe vom 21. April 1894 sein Revisionsgesuch erneuert und damit den eventuellen Antrag verbindet, es möchte das Bundesgericht die Streitsache zur kantonalen zweitinstanzlichen Beurteilung an das thurgauische Obergericht überweisen, daß dieses Gesuch lediglich die Beweisführung dafür fortsetzt, daß das an das Bundesgericht weitergezogene Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen ein von der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil, bzw. die Berufung an das kantonale Obergericht gegen dasselbe unzulässig gewesen sei, daß die Revision eines vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungsinstanz in Zivilsachen erlassenen Urteils, wozu auch die Entscheide betreffend Zulässigkeit der Berufung gehören, gemäß Art. 95 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, nur in den in Art. 192 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festgesetzten Fällen zulässig ist, daß das vorliegende Revisionsgesuch keinen in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Revisionsgrund geltend macht, noch sich überhaupt auf diese Gesetzesbestimmung beruft, sondern lediglich versucht, die Richtigkeit der vom Petenten vertretenen Rechtsauffassung gegenüber der in dem angefochtenen Entscheide enthaltenen darzutun, daß ferner, was den eventuellen Antrag der Revisionskläger angeht, das kantonale Obergericht einzig zuständig ist, zu entscheiden, ob gegen den Ablauf der Appellationsfrist Restitution zu erteilen sei, indem hiefür das kantonale Prozeßrecht maßgebend ist, hat das

Bundesgericht erkennt: Das Revisionsgesuch, ebenso wie der eventuelle Antrag der Revisionskläger auf Überweisung der Streitsache an das thurgauische Obergericht zur kantonalen zweitinstanzlichen Beurteilung, wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.